

Beschlüsse der 19. Sitzung des Regelermittlungsausschusses vom 8. November 2022

Beschluss 1:

Die Projektgruppe „Berechnung von Werten für Messgrößen“ wird in „Standby“ versetzt, bis weitere Vorschläge für Regeln zur Berechnung von Werten für Messgrößen an den REA herangetragen werden.

Beschluss 2:

- 1) Im Teil I des Regeldokumentes bei den Waagen der Nrn. 2.3 und 2.4 wird im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ am Ende der folgende Absatz ergänzt:
„Kombiniertes Wägen:
Aufstellung, Anschluss, Handhabung und Wartung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 MessEV) bei der Bestimmung von Fahrzeuggewichten für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs gemäß:
- BTE Wäge-Broschüre (Ausgabe 2022-1 01.09.2022, ISSN 2699-1195) Teil 1 - Abschnitt 2 - Kapitel 5.“
- 2) Im Teil II Abschnitt Nr. 2 „Masse“ des Regeldokumentes wird ein Unterabschnitt mit dem Titel „Fahrzeuggewichte für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs“ mit folgendem Text aufgenommen:
„Die folgenden Regeln beschreiben gemäß § 25 Satz 1 Nr. 8 MessEV die Bildung von Fahrzeuggewichten als Summen aus Messwerten bei kombinierten Wägungen:
BTE Wäge-Broschüre (Ausgabe 2022-1 01.09.2022, ISSN 2699-1195) Teil 1 - Abschnitt 2 - Kapitel 5.“
- 3) Die Projektgruppe wird mit Dank für die konstruktive Arbeit aufgelöst.

Beschluss 3:

Die Einrichtung der Projektgruppe „VDE-Anwendungsregel“ wird nicht weiterverfolgt und der Beschluss 5/18 wird zurückgenommen.

Beschluss 4:

Im Regeldokument Teil I werden bei den Nummern 1.4 „EU-Messgeräte Länge“ und 5.4 „EU-Ausschankmaße“ Hinweise aufgenommen, dass die Dokumente OIML R 66 „Length measuring instruments“ und OIML R 138 „Vessels for commercial transactions“ jeweils in deutscher Sprache verfügbar sind.

Beschluss 5:

- 1) Im Regeldokument Teil I wird bei Nr. 12.4 „Verkehrsrädergeräte“ im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ im ersten Absatz „Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:“ im 1. Anstrich der Text:
„bis zum 30.06.2024 kann gleichwertig angewendet werden: Verkehrsfehlergrenze gemäß Abschnitt 2.1 der PTB-Anforderungen 12.04 „Verkehrsrädergeräte (stationär, transportabel)“ (03/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20190319> (± 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, ± 3 % bei Messwerten oberhalb 100 km/h).“
gestrichen.

- 2) Im Regeldokument Teil I wird bei Nr. 12.5 „Weg-Zeit-Messgeräte“ im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ im ersten Absatz „Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:“ im 1. Anstrich „Verkehrsfehlergrenze gemäß Abschnitt 2.1 der je nach Sensortyp zutreffenden folgenden PTB-Anforderungen:“ im dritten Unteranstrich der Text:

„bis zum 30.06.2024 kann gleichwertig angewendet werden: PTB-Anforderungen 12.09 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Drucksensoren (stationär, transportabel)“ (11/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127D> (± 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, ± 3 % bei Messwerten oberhalb 100 km/h).“

gestrichen.

- 3) Im Regeldokument Teil I wird bei Nr. 12.7 „Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte“ im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ im ersten Absatz „Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:“ im 1. Anstrich der Text:

„bis zum 30.06.2024 kann gleichwertig angewendet werden: Verkehrsfehlergrenze gemäß Abschnitt 2.1 der PTB-Anforderungen 12.05 „Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte (stationär, semistationär, transportabel)“ (04/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20190502A> (± 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, ± 3 % bei Messwerten oberhalb 100 km/h).“

gestrichen.

Beschluss 6:

- 1) Im Regeldokument Teil I wird bei Nr. 12.6 Laserhandmessgeräte im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der 1. Anstrich wie folgt ersetzt:

„PTB-Anforderungen 12.06 „Laserhandmessgeräte“ (05/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20220624> (Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.06)

bis zum 31.12.2024 kann gleichwertig angewendet werden: PTB-Anforderungen 12.06 „Laserhandmessgeräte“ (04/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20190502B> (Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.06)

bis zum 30.06.2024 kann gleichwertig angewendet werden: PTB-Anforderungen 12.01 „Messgeräte im öffentlichen Verkehr, Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte“ (10/2015). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20151031B>. (Werden diese technischen Spezifikationen und Regeln angewendet, wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 MessEG erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind.)“

- 2) Im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ im ersten Absatz „Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:“ der 1. Anstrich wie folgt ersetzt:

„Verkehrsfehlergrenze gemäß Abschnitt 2.1 der PTB-Anforderungen 12.06 „Laserhandmessgeräte“ (05/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20220624> (± 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, ± 3 % bei Messwerten oberhalb 100 km/h).“

- 3) Im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ wird im zweiten Absatz der 1. Anstrich wie folgt ersetzt:

„PTB-Anforderungen 12.06 „Laserhandmessgeräte“ (05/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20220624> (Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.06).

bis zum 31.12.2024 kann gleichwertig angewendet werden:
PTB-Anforderungen 12.06 „Laserhandmessgeräte“ (04/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20190502B>
(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.06).“

Beschluss 7:

- 1) Im Regeldokument Teil I wird bei Nr. 12.5 Weg-Zeit-Messgeräte im Abschnitt "Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen" der 1. Anstrich wie folgt ersetzt:

„PTB-Anforderungen 12.07 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Helligkeitssensoren (stationär, semistationär, transportabel)“ (07/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20220920>
(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.07)“

und ergänzt um die Formulierung:

„bis zum 31.12.2024 kann gleichwertig angewendet werden:
PTB-Anforderungen 12.07 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Helligkeitssensoren (stationär, semistationär, transportabel)“ (10/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127B>.
(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.07)“

- 2) Im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten" im ersten Absatz „Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV.“ der 1. Anstrich im 1. Anstrich wie folgt ersetzt:

„PTB-Anforderungen 12.07 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Helligkeitssensoren (stationär, semistationär, transportabel)“ (07/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20220920> (± 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, ± 3 % bei Messwerten oberhalb 100 km/h)

- 3) Im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten" wird im zweiten Absatz der 1. Anstrich wie folgt ersetzt:

„PTB-Anforderungen 12.07 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Helligkeitssensoren (stationär, semistationär, transportabel)“ (07/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20220920>
(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.07)“

und ergänzt um die Formulierung:

„bis zum 31.12.2024 kann gleichwertig angewendet werden:
PTB-Anforderungen 12.07 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Helligkeitssensoren (stationär, semistationär, transportabel)“ (10/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127B>.
(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.07).“

Beschluss 8:

Im Regeldokument wird im Teil I unter der Nummer 12.25 eine neue Messgeräteart mit dem Titel „Laserhandmessgeräte für Wasserfahrzeuge“ und Inhalten entsprechend Anlage „TOP 6.5, Anl. 2“ aufgenommen.

Beschluss 9:

Im Regeldokument Teil I wird bei Nr. 5.14 im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der bisherige Anstrich durch folgenden Anstrich ersetzt:

„- PTB-Anforderungen 5.01 „Automatische Füllstandsmessgeräte für stationäre Lagerbehälter“ (09/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.

Beschluss 10:

Im Regeldokument Teil I wird bei Nr. 5.13 im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der bisherige Anstrich durch folgenden Anstrich ersetzt:

„- PTB-Anforderungen 5.02 „Lagerbehälter“ (09/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20220923>.“

Außerdem wird im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ der Anstrich zu den Verkehrsfehlergrenzen aktualisiert auf die PTB-Anforderungen 5.02 „Lagerbehälter“ (09/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20220923>.

Beschluss 11:

Im Regeldokument wird im Teil I unter der Nr. 5.35 „ZE: Gebergeräte für Zählwerkstände“ die Begriffsbestimmung wie folgt ergänzt:

Begriffsbestimmung

...

„Hinweis: Elektronische Zusatzeinrichtungen, die keine neuen Messwerte bilden, d.h. die Zählwerkstände erfassen oder nachbilden, um sie als digitale Informationen an andere Zusatzeinrichtungen weiterzuleiten, gelten als Gebergeräte.“

Beschluss 12:

Im Regeldokument wird im Teil I unter der Nr. 10.13 „Mobile Messgeräte für Gaslieferungen“ die Begriffsbestimmung durch den roten Text erweitert:

Begriffsbestimmung

Mobile Messgeräte für Gaslieferungen sind Messgeräte, die zur Messung der bei der Befüllung von stationären Kundenbehältern aus Transportbehältern **oder bei der Betankung von Transportbehältern** abgegebenen Gasmenge (Masse oder Volumen im Normzustand) bestimmt sind und normalerweise an wechselnden Orten in Abwesenheit einer der Parteien benutzt werden.

Beschluss 13:

Es wird eine Projektgruppe „DVGW-Arbeitsblätter“ eingerichtet. Die Projektgruppe soll sich unter anderem aus Vertretern der PTB, der Eichbehörden und des DVGW zusammensetzen. Die Projektgruppe soll den Vorschlag des DVGW zur Aktualisierung von Referenztabelle im Regeldokument prüfen und eine Empfehlung für den REA bzgl. der Ermittlung erstellen.

12.25 Laserhandmessgeräte für Wasserfahrzeuge

Begriffsbestimmung

Laserhandmessgeräte für Wasserfahrzeuge sind Messgeräte, die für die amtliche Verkehrsüberwachung auf Schifffahrtsstraßen die Geschwindigkeit von Wasserfahrzeugen als deren Entfernungsänderung in Bewegungsrichtung während einer bekannten Messzeit bestimmen.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet, wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 MessEG in Verbindung mit § 7 und Anlage 2 MessEV entsprechend der nachfolgenden Tabelle und der darin angegebenen Abdeckung erfüllt sind:

- PTB-Anforderungen 12.14 „Laserhandmessgeräte für Wasserfahrzeuge“ (05/2022).
Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.
<https://doi.org/10.7795/510.20220518>
(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.14)

Anforderungen gemäß Anlage 2 MessEV	Fundstelle(n) der Regeln und technischen Spezifikationen: Abschnitt(e)	Anmerkungen	Abdeckung durch die Fundstelle(n)
1. Fehlergrenzen und Umgebungsbedingungen			
1.1 Fehlergrenzen			
1.1.1 Unter Nennbetriebsbedingungen und ohne Auftreten einer Störgröße	PTB-A 12.14: 1.1.1		vollständig
1.1.2 Unter Nennbetriebsbedingungen und beim Auftreten einer Störgröße	PTB-A 12.14: 1.5		vollständig
1.2 Umgebungsbedingungen	PTB-A 12.14: 1.1.2		vollständig
1.2.1 Klimatische Umgebungsbedingungen	PTB-A 12.14: 1.1.2.1		vollständig
1.2.2 Mechanische Umgebungsbedingungen	PTB-A 12.14: 1.1.2.2		vollständig
1.2.2.1 Klassen für EU-Messgeräte		nicht anzuwenden	
1.2.2.2 Einflussgrößen	PTB-A 12.14: 1.1.2.2		vollständig
1.2.3 Elektromagnetische Umgebungsbedingungen	PTB-A 12.14: 1.1.2.3		vollständig
1.2.3.1 Klassen für EU-Messgeräte		nicht anzuwenden	
1.2.3.2 Einflussgrößen	PTB-A 12.14: Anhang A		vollständig

Anforderungen gemäß Anlage 2 MessEV	Fundstelle(n) der Regeln und technischen Spezifikationen: Abschnitt(e)	Anmerkungen	Abdeckung durch die Fundstelle(n)
1.2.4 Weitere Einflussgrößen	PTB-A 12.14: 1.1.2.4		vollständig
1.3 Durchführung der Prüfungen		keine Konkretisierung	
1.3.1 Grundregeln für die Prüfung und die Bestimmung der Messabweichung			
1.3.2 Umgebungsfeuchte			
2. Reproduzierbarkeit der Messergebnisse	PTB-A 12.14: 1.2		vollständig
3. Wiederholbarkeit der Messergebnisse	PTB-A 12.14: 1.3		vollständig
4. Ansprechschwelle und Empfindlichkeit des Messgeräts	PTB-A 12.14: 1.4		vollständig
5. Messbeständigkeit	PTB-A 12.14: 1.5, 1.6		vollständig
6. Einfluss eines Defekts auf die Genauigkeit der Messergebnisse	PTB-A 12.14: 1.6		vollständig
7. Eignung des Messgeräts			
7.1 Erschweren betrügerischer Nutzung und Falschbedienung	PTB-A 12.14: 1.7.1		vollständig
7.2 Eignung für beabsichtigte Nutzung	PTB-A 12.14: 1.7.2		vollständig
7.3 Versorgungsmessgeräte: einseitige Messabweichung		nicht anzuwenden	
7.4 Unempfindlichkeit gegenüber kleinen Messgrößenschwankungen		nicht anzuwenden	
7.5 Robustheit	PTB-A 12.14: 1.1.2.2		vollständig
7.6 Kontrollierbarkeit der Messvorgänge	PTB-A 12.14: 1.7.6		vollständig
7.7 Software-Identifikation und Unbeeinflussbarkeit durch andere Software	PTB-A 12.14: 1.8.4		vollständig
8. Schutz gegen Verfälschungen			
8.1 Anschluss von Zusatzeinrichtungen; rückwirkungsfreie Schnittstellen	PTB-A 12.14: 1.8.4		vollständig
8.2 Sicherung vor Eingriffen; Nachweisbarkeit eines Eingriffs	PTB-A 12.14: 1.8.2		vollständig
8.3 Kennzeichnung und Sicherung der Software; Nachweisbarkeit eventueller Eingriffe	PTB-A 12.14: 1.8.4		vollständig
8.4 Schutz von Messdaten und Software gegen Verfälschung	PTB-A 12.14: 1.8.4		vollständig

Anforderungen gemäß Anlage 2 MessEV	Fundstelle(n) der Regeln und technischen Spezifikationen: Abschnitt(e)	Anmerkungen	Abdeckung durch die Fundstelle(n)
8.5 Versorgungsmessgeräte: keine Rücksetzbarkeit der Sichtanzeige		nicht anzuwenden	
9. Anzeige des Messergebnisses			
9.1 Anzeige oder Ausdruck des Ergebnisses und Ausnahmen	PTB-A 12.14: 1.9.1		vollständig
9.2 Anzeige klar und eindeutig; zusätzliche Anzeigen	PTB-A 12.14: 1.9.2		vollständig
9.3 Ausdruck gut lesbar und unauslöschlich	PTB-A 12.14: 1.8.4		vollständig
9.4 Direktverkauf		nicht anzuwenden	
9.5 Versorgungsmessgeräte: Anzeige		nicht anzuwenden	
10. Weiterverarbeitung von Daten zum Abschluss des Geschäftsvorgangs		nicht anzuwenden	
10.1 Dauerhafte Aufzeichnung			
10.2 Dauerhafter Nachweis			
11. Konformitätsbewertung	PTB-A 12.14: 1.11		vollständig

Hinweis zur Tabelle: Regeln und technische Spezifikationen, die in der Tabelle angegeben sind oder auf die verwiesen wird und die nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, sind ebenfalls zur Anwendung geeignet, um die wesentlichen Anforderungen zu erfüllen, entfalten jedoch keine Vermutungswirkung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Abschnitt 2.1 der PTB-Anforderungen 12.14 „Laserhandmessgeräte für Wasserfahrzeuge“ (05/2022). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20220518>

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 Absatz MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG sowie nach § 23 MessEV entsprechend der nachfolgenden Tabelle und der darin angegebenen Abdeckung erfüllen:

- PTB-Anforderungen 12.14 „Laserhandmessgeräte für Wasserfahrzeuge“ (05/2022).
Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.
<https://doi.org/10.7795/510.20220518>
(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: PTB-A 12.14)

Pflicht (Rechtsbezug)	Fundstelle(n) der Regeln und Erkenntnisse: Abschnitt(e)	Anmerkungen	Abdeckung durch die Fundstelle(n)
Einhaltung der Anforderungen während der Verwendung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 MessEG)		keine Konkretisierung	
Einhaltung der Anforderungen bei Zusammenschaltung mit anderen Geräten (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 MessEG)		keine Konkretisierung	
Rückführung der Messwerte auf Messgeräte (§ 33 Abs. 1 u. 2 MessEG)	PTB-A 12.14: 2.2		vollständig
Nachvollziehbarkeit von Rechnungen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 MessEG)		nicht anzuwenden	
Bereitstellung von Hilfsmitteln für Rechnungen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 MessEG)		nicht anzuwenden	
Sicherstellung erforderliche Genauigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a MessEV)		keine Konkretisierung	
Sicherstellung Eignung für vorgesehene Umgebungsbedingungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b MessEV)	PTB-A 12.14: 2.3		vollständig
Sicherstellung Einsatz im zulässigen Messbereich (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c MessEV)	PTB-A 12.14: 2.4		vollständig
Aufstellung, Anschluss, Handhabung und Wartung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 MessEV)	PTB-A 12.14: 2.5		vollständig
Darstellung der Messergebnisse (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 MessEV)		keine Konkretisierung	
Verfügbarkeit beizufügender Informationen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 MessEV)		keine Konkretisierung	
Ausnutzung von Verkehrsfehlergrenzen (§ 23 Abs. 2 MessEV)		keine Konkretisierung	
Aufstellung und Benutzung im Direktverkauf (§ 23 Abs. 3 MessEV)		nicht anzuwenden	

Hinweis zur Tabelle: Regeln und Erkenntnisse, die in der Tabelle angegeben sind oder auf die verwiesen wird und die nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, sind ebenfalls zur Anwendung geeignet, um die Verwendungspflichten zu erfüllen, entfalten jedoch keine Vermutungswirkung.